

Satzung über die Festplatzordnung im Kamenzer Forst

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 26.Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 60b Abs. 2 i.V. m. den §§ 70, 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. S. 202), letzte Änderung 29.Juli 2009 (BGBI. I S. 2258) und der §§ 2,9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom der Fassung der Bekanntmachung vom 26.August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), letzte Änderung 19.Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 02.04.2014 nachfolgende Satzung über die Festplatzordnung im Kamenzer Forst beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung erstreckt sich auf das Teilflurstück 1213/3 und die Flurstücke 1270/18 und 1271/1 der Gemarkung Kamenz, auf denen das Kamenzer Forstfest stattfindet und die zum Festplatz erklärt werden.

(2) Es gilt für die Dauer der Durchführung des Kamenzer Forstfestes die Satzung über die Durchführung von Märkten und Sonderveranstaltungen der Stadt Kamenz, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Festplatz ist wie folgt geöffnet:

Freitag	von 18.00 Uhr bis 0.30 Uhr
Samstag	von 14.00 Uhr bis 03.00 Uhr
Sonntag	von 13.00 Uhr bis 00.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 00.30 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr

(2) Der Ausschankschluss wird auf eine halbe Stunde vor Schließung des Festplatzes festgelegt.

(3) Die Standplatzinhaber haben auf dem Festplatz die festgelegten Öffnungs- und Ausschankzeiten einzuhalten.

§ 3 Betreten des Festplatzgeländes

- (1) Das Betreten des Festplatzgeländes ist Besuchern, außer am Eröffnungsfreitag, nur mit gültigem Festabzeichen/gültiger Tageskarte gestattet. Diese sind auf Verlangen den Bediensteten der Stadtverwaltung Kamenz sowie den damit Beauftragten (z.B. Polizeivollzugsdienst, Security) vorzuzeigen.
- (2) Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist verboten.
- (3) Das Betreten abgesperrter Flächen ist verboten.

§ 4 Eintrittsgelder

- (1) Die Festabzeichen (gültig von Sonnabend bis Donnerstag) können im Vorverkauf und an den Kassen im Festgebiet erworben werden, am Eröffnungsfreitag wird freier Eintritt gewährt.

Festabzeichen	6,00 EUR (im Vorverkauf: 5,00 EUR)
Festabzeichen ermäßigt	2,50 EUR

- (2) Tageskarten haben nur für den Tag Gültigkeit, an dem sie erworben worden:

Tageskarte	2,50 EUR
Tageskarte ermäßigt	1,00 EUR

- (3) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt.
- (4) Ermäßigungsberechtigt sind Schwerbehinderte, Schüler und Studenten durch Vorlage ihres jeweiligen Ausweises, Inhaber des Sozialpasses der Stadt Kamenz sowie Empfänger des Arbeitslosengeldes II, Sozialgeldempfänger sowie Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines Nachweises.

§ 5 Teilnahmebedingungen

- (1) Getränke sind in Mehrweg- oder Einwegbechern anzubieten. In Flaschen verkaufte Mixgetränke (Alcopops) sind zulässig.
Auf alle Getränkebehältnisse ist zur Vermeidung von Verunreinigungen des Festplatzes mindestens 1,00 Euro Pfand zu erheben.
- (2) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Forstfestes Rechnung zu tragen, um diesem ein entsprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag, der schriftlich bei der Stadt Kamenz zustellen ist. Im Antrag sind vollständiger Name, Anschrift, Foto und technische Daten des Geschäftes, die Imbiss- und Süßwarenverkäufer haben zusätzlich eine detaillierte Aufstellung der angebotenen Waren anzugeben. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

zuletzt geändert am 02.04.2014

(4) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung der Stadt Kamenz in keiner Weise verändert, vertauscht oder nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Die Untervermietung des zugewiesenen Standplatzes durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.

(5) Die erforderlichen Unterlagen müssen vollständig bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Kamenz vorliegen. Zeltbetreiber, die kulturelle Veranstaltungen im Festgelände durchführen, können auf Antrag Standplatzvereinbarungen bis zu einer Dauer von 3 Jahren erhalten.

(6) Die Standplatzinhaber haben an Ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen sowie Anschrift in deutlicher lesbarer Schrift anzubringen. Standplatzinhaber die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen in vorbezeichneter Form anzubringen.

(7) Die Stadt Kamenz wie auch die Standplatzinhaber sind berechtigt, in begründeten Fällen bis zum 31. März des jeweiligen Jahres von der Standplatzvereinbarung zurückzutreten. Tritt ein Standplatzinhaber später vom Vertrag zurück, so hat er

bis	120 Tage vor Beginn des Forstfestes	30% der Standgebühren
bis	60 Tage vor Beginn des Forstfestes	40% der Standgebühren
bis	30 Tage vor Beginn des Forstfestes	75% der Standgebühren
ab dem	29. Tag vor Beginn des Forstfestes	100% der Standgebühren

zu zahlen.

(8) Alle Standplatzinhaber haben sich am FAMILIENTAG in angemessener Form durch ermäßigte Angebote zu beteiligen. Die öffentliche Bekanntmachung des Familientages im Amtsblatt erfolgt 4 Wochen vorher.

§ 6 Abstellen von Fahrzeugen

(1) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern innerhalb des Festgeländes ist nur den Standplatzinhabern mit einer gültigen Standplatzgenehmigung auf den von dem Platzverantwortlichen zugewiesenen Flächen gestattet.

§ 7 Befahren des Festgeländes zum Zwecke der Belieferung

(1) Das Befahren des Festgeländes zum Zwecke der Belieferung ist nur außerhalb der Öffnungszeiten erlaubt. Mit Beginn des Festbetriebes müssen Lieferfahrzeuge das Festgelände verlassen haben.

(2) Ausnahmen können nur in Abstimmung mit dem Platzverantwortlichen auf Antrag erteilt werden.

§ 8 Abfälle

- (1) Abfälle sind nur in die dafür bereitstehenden Behälter zu verbringen. Die Standplatzinhaber sind verpflichtet die Abfälle möglichst verdichtet und sortimentsgerecht einzufüllen.
- (2) Die Standplatzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und Stände und der davor gelegenen Wege bis zu deren Mitte verantwortlich.
- (3) Wer Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, hat geeignete mit einem dicht schließenden Deckel versehene Abfallbehälter für die Kunden bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die dort eingeworfenen Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.
- (4) Nach Beendigung des Kamenzer Forstfestes haben die Standplatzinhaber ihre Standplätze gereinigt und planiert an die Stadt Kamenz zu übergeben.

§ 9 Haftung

- (1) Die Stadt Kamenz übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Standplatzinhabern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Kamenz keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Betrieb des Kamenzer Forstfestes durch ein von der Stadt Kamenz nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
Das gilt ebenfalls bei Stromausfall.
Die Stadt Kamenz haftet nicht für Kosten und Gewinnausfälle, welche bei Einschränkungen, Verlegung oder Veränderung jeder Art des Forstfestgeschehens entstehen. Das gilt ebenfalls bei Versagung des Standplatzes.
- (3) Die Standplatzinhaber haften gegenüber der Stadt Kamenz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.
- (4) Das Betreten des Festplatzes geschieht auf eigene Gefahr der Besucher der Veranstaltung und in deren Verantwortung.
- (5) Die Stadt Kamenz haftet für Schäden an Rechtsgütern Dritter nur insoweit, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Bediensteten der Stadtverwaltung Kamenz zurückzuführen ist.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes für die Dauer des Kamenzer Forstfestes werden vom Standplatzinhaber Standgebühren erhoben.
Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung, die hiermit zum Bestandteil der Satzung erklärt wird.

zuletzt geändert am 02.04.2014

(2) Mit den Standplatzgebühren wird gleichzeitig ein Pauschalbetrag für die Abfallentsorgung und eine Abschlagszahlung für Strom, Wasser und Abwasser in Höhe des vorjährigen Betrages erhoben.

Die Höhe der Abschlagszahlung für neue Teilnehmer orientiert sich an ähnlichen Geschäften.

(3) Auf Antrag eines Standplatzbewerbers kann im Einzelfall von der Erhebung der Standgebühren zum Teil abgesehen werden, wenn die Anwesenheit des betreffenden Geschäftes, insbesondere wegen seiner Seltenheit/Attraktivität das Niveau des Festbetriebs steigert und die Erhebung der Standgebühr die Besorgnis begründen würde, dass der betreffende Standplatzbewerber mit den durch die Teilnahme an dem Forstfest entstehenden Kosten, insbesondere der Transportkosten, dem Forstfest fern bleiben würde. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Kamenz.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 die festgelegten Öffnungszeiten und den Ausschankschluss nicht einhält,

2. entgegen § 3 Abs. 1 das Festplatzgelände ohne gültigem Festabzeichen betritt oder dieses auf Verlangen nicht vorzeigt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 abgesperrte Flächen betritt,

4. entgegen § 5 Abs.1 auf Mehrweg- und Einwegbehältnisse keinen Pfand erhebt,

5. entgegen § 5 Abs. 2 die Verkaufseinrichtungen nicht entsprechend dem Charakter des Forstfestes ausgestaltet,

6. entgegen § 5 Abs. 3 andere als im Antrag angegebene Waren anbietet,

7. entgegen § 5 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung der Stadt Kamenz verändert, tauscht, nicht bestimmungsgemäß nutzt, oder Dritten untervermietet.

8. entgegen § 5 Abs. 6 die namentliche Kennzeichnung seines Geschäftes unterlässt,

9. entgegen § 5 Abs. 8 sich nicht in angemessener Form am Familientag beteiligt,

10. entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge unerlaubt im Festgelände abstellt,

11. entgegen § 7 Abs. 1 innerhalb der Öffnungszeiten Warenlieferungen ohne die Erlaubnis des Platzverantwortlichen durchführt.

12. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die vorgesehenen Behälter entsorgt,

zuletzt geändert am 02.04.2014

13. entgegen § 8 Abs. 2 die Standplätze, Stände und der davor gelegene Weg nicht sauber hält,

14. entgegen § 8 Abs. 3 für die Kunden keine geeigneten Abfallbehälter bereithält,

15. entgegen § 8 Abs. 4 seinen Standplatz unsauber verlässt,

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach Maßgabe des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Festplatzordnung im Kamenzer Forst vom 17.05.1995, zuletzt geändert am 18.04.2007 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 03.02.2011

Roland Dantz
Oberbürgermeister
Lessingstadt Kamenz

Anlage 1

zu § 10 der Satzung über die Festplatzordnung im Kamenzer Forst

(1) Standgebühren

1. Schausteller, Fahrgeschäfte, Anbieter bei Volksfesten

Standgeld je Festtag und lfd. Meter bzw. Durchmesser in EUR Tiefe bis

	3 m	6 m	9 m	12 m	15 m	18 m	über 18 m
Kinderfahrgeschäfte, Ponyreiten	4,50	5,00	5,50	6,00	6,50	7,00	7,50
Fahrgeschäfte für Erwachsene	-	-	8,50	9,00	9,50	10,00	10,50
Schaugeschäfte, Spielhallen, Verlosung, Greifer usw.	6,50	7,00	7,50	8,00	8,50	-	-
Schießhallen, Wurfgeschäfte, Ballwerfen, Ringwerfen, Würfelspiele usw.	6,50	7,00	7,50	8,00	8,50	-	-
Imbiss-Getränkewagen, Getränkeverkauf, Broiler, Imbissangebot usw.	7,00	7,50					
Eis- und Süßwarenverkauf, kandierte Früchte, Süßwaren, Zuckerwatte usw.	6,50	7,00					

2. Wohnwagen, Packwagen und Zugmittel

je Fahrzeug und Festtag 3,50 EUR / Tag

3. Gaststättenzelte

Standgeld je Festtag Grundgebühr 57,00 EUR + 0,50 EUR/m²

4. Biergärten und Freiflächen

je Festtag Grundgebühr 45,00 EUR + 0,50 EUR/m²
 Freiflächen außerhalb der Festzelte ges. 1,80 EUR
 Zeit/m²

Nicht aufgeführte Schankzelte und Fahrgeschäfte werden vergleichbar eingeordnet.

(2) Strompreis und Anschlussgebühren

Der Strompreis wird entsprechend der Tarife des Versorgungsbetriebes zzgl. der gesetzl. MwSt erhoben.

zuletzt geändert am 02.04.2014

Die Anschlussgebühr beträgt:

Wechselstromanschluss	bis	16 A	15,00 EUR
Drehstromanschluss	bis	16 A	30,00 EUR
über Kraftsteckdose	bis	32 A	35,00 EUR
	bis	63 A	40,00 EUR
	bis	100 A	48,00 EUR
	bis	200 A	51,00 EUR

(3) Trink- und Abwasser

Die Anschlussgebühr beträgt 15,00 EUR.

Der Trinkwasserpreis zzgl. der gesetzl. MwSt und der Abwasserpreis wird entsprechend des Tarifes des Versorgungsbetriebes erhoben.

(4) Abfall

Die Pauschale richtet sich nach der Höhe der Entsorgungskosten des Vorjahres.